



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Juni 2016
(OR. en)

10025/16

JAI 555
COPEN 197
DROIPEN 110
CYBER 68
JAIEX 62
EJUSTICE 122

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 9. Juni 2016
Empfänger: Delegationen
Nr. Vordok.: 9579/16 + COR 1
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum Europäischen
Justiziellen Netz für Cyberkriminalität
- Schlussfolgerungen des Rates (9. Juni 2016)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Justiziellen Netz für Cyberkriminalität, die vom Rat auf seiner 3473. Tagung am 9. Juni 2016 angenommen wurden.

**Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum
Europäischen Justiziellen Netz für Cyberkriminalität**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Cyberspace zu einem wesentlichen Bestandteil des modernen Lebens geworden ist, dessen Schutz vor Sicherheitsvorfällen, böswilligen Aktivitäten und Missbrauch von entscheidender Bedeutung für unsere Volkswirtschaften und Gesellschaften ist, und dass Cyberkriminalität eine der am schnellsten wachsenden Formen der Kriminalität ist;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der grenzenlose Charakter des Cyberspace besondere Herausforderungen für die Strafverfolgung und die Justizbehörden mit sich bringt, die eine erfolgreiche strafrechtliche Ermittlung und Strafverfolgung behindern, was oftmals zu Strafflosigkeit führt;

IN ANBETRACHT des grenzüberschreitenden Charakters der Cyberkriminalität und der Bedeutung, die der justiziellen Zusammenarbeit bei der Durchführung wirksamer Ermittlungen im Cyberspace und der Erlangung elektronischer Beweismittel zukommt;

ZUR KENNTNIS NEHMEND, dass Fachleute aus der Praxis im Zusammenhang mit dem Projekt zum illegalen Handel auf Online-Marktplätzen ("Illegal Trade on Online Marketplaces", ITOM) unlängst deutlich gemacht haben, dass der bestehende Austausch zwischen Justizbehörden und Experten auf dem Gebiet der Cyberkriminalität und der Ermittlungen im Cyberspace verbessert werden muss;

UNTER BETONUNG, dass die Herausforderungen in Bezug auf Cyberkriminalität, durch den Cyberspace ermöglichte Kriminalität und Ermittlungen im Cyberspace die Koordinierung der Tätigkeiten bestehender Netze von Fachleuten aus der Praxis und eine Synergiebildung einschließlich der Nutzung bestehender elektronischer Kommunikationsplattformen erfordern;

UNTER HINWEIS AUF das Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität vom 23. November 2001 und sein Zusatzprotokoll sowie die Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme, in der eine verstärkte, rasche und reibungslos funktionierende internationale Zusammenarbeit in Strafsachen über die operativen nationalen Kontaktstellen in den bestehenden, ständig verfügbaren Kooperationsnetzen gefordert wird;

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen ihren Justizbehörden zu verstärken, um die Strafverfolgung und das Vorgehen der Justiz im Sinne einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit im Cyberspace zu verbessern;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bekämpfung der Cyberkriminalität eine erklärte Priorität im Rahmen der Europäischen Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 ist, und dass die bei Ermittlungen von Cyberstraftaten bestehenden Hindernisse mit der Umsetzung der Agenda angegangen werden;

UNTER HINWEIS AUF die Beratungen der Justizminister auf den Tagungen des Rates vom 3. Dezember 2015 und vom 26. Januar 2016 über die Frage, wie die Herausforderungen bei der Erhebung und Verwendung elektronischer Beweismittel in Strafsachen bewältigt werden können, um eine wirksame Strafjustiz im digitalen Zeitalter zu gewährleisten, sowie auf die gemeinsame Erklärung vom 24. März 2016, die die Justiz- und Innenminister der EU und der Vertreter der EU-Organe im Anschluss an die Terroranschläge vom 22. März 2016 in Brüssel angenommen haben und in der hervorgehoben wurde, dass dieses Problem vorrangig behandelt werden muss¹;

ZUR KENNTNIS NEHMEND, dass der Ständige Ausschuss für die innere Sicherheit (COSI) eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der operativen Zusammenarbeit bei strafrechtlichen Ermittlungen im Cyberspace abgegeben hat²;

UNTER HINWEIS auf die laufende siebte Runde gegenseitiger Begutachtungen, die der praktischen und operativen Umsetzung der europäischen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität gilt und die einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen um eine stärkere Bekämpfung der Cyberkriminalität darstellt;

GELANGT ZU DEM SCHLUSS, dass der bestehende Austausch zwischen den Justizbehörden und Experten im Bereich Cyberkriminalität und die Ermittlungen im Cyberspace im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Cyberkriminalität mit Unterstützung von Eurojust wie folgt formalisiert und verstärkt werden sollten:

¹ Dok. 7371/16.

² Dok. 8634/2/16 REV 2.

Ziele und Aufgaben

1. Mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Cyberkriminalität (im Folgenden "Netz") entsteht ein Zentrum spezialisierter Expertise zur Unterstützung der Justizbehörden, d.h. von Staatsanwälten und Richtern, die mit Cyberkriminalität, durch den Cyberspace ermöglichter Kriminalität und Ermittlungen im Cyberspace befasst sind.
2. Zu diesem Zweck soll das Netz die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden, die mit Cyberkriminalität, durch den Cyberspace ermöglichter Kriminalität und Ermittlungen im Cyberspace befasst sind, unter Berücksichtigung der im Rahmen von Eurojust und dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen (EJN) bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten erleichtern und verstärken, und zwar insbesondere durch:
 - a) die Erleichterung des Austauschs von Know-how, bewährten Verfahren und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität und durch den Cyberspace ermöglichter Kriminalität sowie auf Ermittlungen im Cyberspace, einschließlich der praktischen Anwendung der geltenden rechtlichen Rahmen und der einschlägigen Rechtsprechung sowie einer wirksamen grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit;
 - b) die Förderung des Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren und Interessenträgern, die bei der Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit im Cyberspace eine Rolle spielen, zu denen unter anderem Europol/das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3), Eurojust, ENISA, CEPOL, Interpol, der Europarat, der Privatsektor – insbesondere Diensteanbieter – und andere im Bereich der Cybersicherheit tätige Einrichtungen und Netze gehören.
3. Das Netz soll insbesondere
 - a) Zugang zu Informationen bieten und diese verbreiten, unter anderem über eine Website oder ein Portal unter Verwendung bestehender elektronischer Plattformen;
 - b) ein Forum für die Erörterung praktischer und rechtlicher Probleme bieten, die sich Fachleuten auf dem Gebiet der Cyberkriminalität in der Praxis stellen, einschließlich der Hindernisse für eine wirksame Sicherung und Erlangung elektronischer Beweismittel;
 - c) den Austausch von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, einschlägige Rechtsprechung, internationale Zusammenarbeit und bewährte Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen und Fachleuten aus der Praxis Instrumente an die Hand geben;
 - d) die Nutzung von Eurojust in grenzüberschreitenden Fällen im Zusammenhang mit Cyberkriminalität, durch den Cyberspace ermöglichter Kriminalität und Ermittlungen im Cyberspace fördern.

Zusammensetzung

4. Jeder Mitgliedstaat wird ersucht, entsprechend seiner einzelstaatlichen Verfahren mindestens einen nationalen Vertreter der Justizbehörden mit einschlägiger Erfahrung für die Teilnahme an dem Netz zu benennen.

Organisation und Finanzierung

5. Das Netz wird seine Arbeit auf ein Arbeitsprogramm stützen, das auf zwei Jahre angelegt und im ersten Quartal jedes zweiten Jahres nach Rücksprache mit den einschlägigen Organen, Agenturen und Einrichtungen der EU aufgestellt wird.
6. Das Netz sollte je nach Bedarf der Mitglieder regelmäßige Sitzungen abhalten, die grundsätzlich zwei Mal im Jahr bei Eurojust stattfinden.
7. Eurojust bietet die erforderliche Unterstützung für die unter Nummer 3 genannten Aufgaben und sorgt für Übereinstimmung mit der Arbeit des Europäischen Justiziellen Netzes und dem Europäischen Justizportal.
8. Die Zuweisung von Ressourcen an Eurojust für den Zweck des Netzes unterliegt einem Beschluss der Haushaltsbehörde und erfolgt unbeschadet des mehrjährigen Finanzrahmens.
9. Der Rat überprüft die Arbeitsweise des Netzes auf der Grundlage eines Berichts, den Eurojust nach Abschluss des ersten auf zwei Jahre angelegten Arbeitsprogramms erstellt.